

Anlage 2

§ 268

AO

Karte 1

Berechnungsschema für den Aufteilungsmaßstab nach vorangegangener Aufteilung der Vorauszahlungen (§ 272 Abs. 1 AO, Tzn. 4.2.4)

I. Berechnung des aufzuteilenden Betrages

1. Steuerschuld lt. Steuerbescheid			_____
2. <u>nicht</u> aufgeteilte und entrichtete Vorauszahlungen	./.		_____
3. aufzuteilender Betrag (abgerundet auf volle Euro)			=====

II. Berechnung des Aufteilungsanteils

	Ehemann	Ehefrau	
1. Steuerschuld nach den fiktiven getrennten Veranlagungen	=====	=====	
2. Summe	=====		
3. Verhältnisrechnung	(Betrag II 1) x (Betrag I 3) Betrag II 2		
	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>	
4. Aufteilungsanteil (10 Cent auf- bzw. abgerundet)	_____	_____	
5. auf den Betrag sind anzurechnen:			
a) Steuerabzugsbeträge	./.	./.	_____
b) getrennt festgesetzte und entrichtete Vorauszahlungen	./.	./.	_____
c) auf die aufgeteilten Vorauszahlungen geleistete Beträge	./.	./.	_____

6. Am Aufteilungsstichtag (Durchführung der
Veranlagung) zu zahlender bzw. überzahlter Betrag + ./ . _____ + ./ . _____

Nach dem Aufteilungsstichtag (= nach Durchführung der Veranlagung!) geleistete Zahlungen kommen dem Gesamtschuldner zugute, der gezahlt hat. Diese Beträge sind nicht in die Aufteilung einzubeziehen.

Beispiel für eine Aufteilung nach vorangegangener Aufteilung der Vorauszahlungen

Bei den zusammenveranlagten Ehegatten ergibt sich für 01 lt. Einkommensteuerbescheid, der am 15.07.02 bekannt gegeben wurde, eine Steuerschuld in Höhe von 10.000,-- €. Die Vorauszahlungen für alle Quartale 01 waren auf jeweils 1.000,-- € festgesetzt.

Die Vorauszahlung I/01 zahlte der Ehemann. Auf Antrag des Ehemannes vom 02.04.01 teilte das Finanzamt mit Bescheid vom 16.04.01 die Vorauszahlungen II/01 bis IV/01 in der Weise auf, dass auf den Ehemann 700,-- € und auf die Ehefrau 300,-- € entfielen. Diese Vorauszahlungen wurden pünktlich bezahlt.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides zahlten die Eheleute jeweils 1.000,-- €. Am 03.09.02 wurde eine Rückstandsanzeige über 3.200,-- € zuzüglich 32,-- € Säumniszuschläge ausgefertigt.

Aufgrund der durchzuführenden fiktiven getrennten Veranlagungen ergibt sich für den Ehemann eine Steuerschuld von 8.000,-- € und für die Ehefrau in Höhe von 4.000,-- €. Bei der Ehefrau wurden im Jahre 01 2.000,-- € Lohnsteuer einbehalten.

Lösung:

Aufzuteilender Betrag gem. § 272 Abs. 1 Satz 4 AO:

gesamte Steuerschuld		10.000,-- €
./ . gemeinsam geleistete Vorauszahlungen (I/01)	./ .	1.000,-- €
aufzuteilender Betrag		<hr/> 9.000,-- € <hr/>

Aufteilungsanteil Ehemann nach fiktiver getrennter Veranlagung	$\frac{8.000 \times 9.000}{12.000}$	=	6.000,-- €
---	-------------------------------------	---	------------

Aufteilungsanteil Ehefrau nach fiktiver getrennter Veranlagung	$\frac{4.000 \times 9.000}{12.000}$	=	3.000,-- €
---	-------------------------------------	---	------------

	<u>Ehemann</u>		<u>Ehefrau</u>	
Auf die Aufteilungsanteile sind anzurechnen:	6.000,-- €		3.000,-- €	
a) Steuerabzugsbeträge		./.	2.000,-- €	
b) auf die aufgeteilten Vorauszahlungen geleistete Beträge	./.	2.100,-- €	./.	900,-- €
<hr/>				
Am Aufteilungsstichtag (Durchführung der Veranlagung) zu zahlender Betrag		3.900,-- €		100,-- €
<hr/>				

Erläuterung:

1. Die Säumniszuschläge in Höhe von 32,-- € sind nicht einzubeziehen, da die Aufteilung bei zuvor aufgeteilten Vorauszahlungen nach Durchführung der Veranlagung erfolgt (Tz. 4.2.4) und zu diesem Zeitpunkt auf die Abschlusszahlung noch keine Säumniszuschläge entstanden sein können. Nach der Aufteilung entstehende Säumniszuschläge sind dem Gesamtschuldner zuzurechnen, der die Entstehung verursacht hat.
2. Die nach dem Aufteilungsstichtag (= hier nach Durchführung der Veranlagung) geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.000,-- € sind nicht in den Aufteilungsbescheid einzubeziehen. Diese Beträge kommen demjenigen Gesamtschuldner zugute, der gezahlt hat.